



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anforderung von Nachweisen der Anleitungspersonen im Sportbereich vom 05.05.2021 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 und § 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung zur Fortgeltung der epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802 f), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, in der Fassung der am 17. Mai 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1 Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anforderung von Nachweisen der Anleitungspersonen im Sportbereich**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 05.05.2021 (Anforderung von Nachweisen der Anleitungspersonen im Sportbereich) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

#### **Begründung**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) ist gemäß § 9 Abs. 2 CoKoBeV für die Bekanntmachung zuständig, welche Kreise und kreisfreien Städte in Hessen laut Robert Koch-Institut bestimmte Schwellenwerte überschritten haben und daher die Maßnahmen des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG) umsetzen müssen. Das HMSI hatte in der Vergangenheit für den Kreis festgestellt, dass die Regelungen des § 28 b Abs. 1 IfSG gelten, die für eine Inzidenz von mehr als 100 gelten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG bestand daher die Verpflichtung von Anleitungspersonen in Sportvereinen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Am 19.05.2021 hat das HMSI festgestellt, dass der Kreis Bergstraße an 5 auf einander folgenden Werktagen eine Inzidenz von unter 100 aufweist, so dass die Regelungen der Bundesnotbremse (§ 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG)

nicht mehr greifen. Für die Anforderung der Testungsnachweise ist damit für die Zeit ab 21.05.2021 die Rechtsgrundlage entfallen, so dass die auf § 28 b IfSG gestützte Allgemeinverfügung zu diesem Zeitpunkt aufzuheben ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 20.05.2021

gez.

Christian Engelhardt  
Landrat